



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Klinik für Forensische Psychiatrie, Rostock**

**Besuch vom 27. März 2019**

**Az.: 233-MV/1/19**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Beschwerdemanagement .....	3
II	Fixierung.....	4
III	Vertraulichkeit von Gesprächen.....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 27. März 2019 die Klinik für Forensische Psychiatrie im Zentrum für Nervenheilkunde in Rostock. Die Forensische Psychiatrie besteht aus sieben Stationen, einer Außenwohngruppe und einer Ambulanz. Sie hat insgesamt eine Kapazität von 103 Planbetten, wobei zum Zeitpunkt des Besuchs zehn Betten aufgrund von Umbaumaßnahmen nicht belegt wurden. 70 Behandlungsplätze stehen für Patientinnen und Patienten, die im Zusammenhang mit einer Abhängigkeitserkrankung Straftaten begangen haben, zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden 20 neue Behandlungsplätze für Menschen mit anderen psychiatrischen Störungen geschaffen. Zehn Behandlungsplätze werden speziell für Jugendliche und Heranwachsende vorgehalten. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren insgesamt 70 Behandlungsplätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Forensischen Psychiatrie zwei Tage zuvor im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern an und traf am Besuchstag um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente, welche die Klinik der Delegation schon am Besuchstag mitgeben konnte.

Die Besuchsdelegation besichtigte die Aufnahme- und Jugendstation 1, die Jugendstation 5 und die Therapiestation 7. Außerdem besichtigte sie mehrere Patientenzimmer, Krisenräume, die Ergotherapie mit Fahrradwerkstatt und das gesicherte Außengelände. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten und Mitarbeitenden. Vertreterinnen und Vertreter der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

### **B Positive Beobachtungen**

Auf den besuchten Stationen herrschte eine angenehme Atmosphäre und die Mitarbeitenden wirkten im Umgang mit den Patientinnen und Patienten freundlich, gelassen und zugewandt. Im

Gespräch mit der Einrichtungsleitung entstand zudem der Eindruck, dass mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zurückhaltend umgegangen wird und erfreulicherweise ein hohes Bewusstsein für menschenrechtliche Standards besteht.

Hervorzuheben ist, dass das Formular zur Anwendung einer Fixierung freie Textfelder aufweist, in denen ausformuliert zu begründen ist, weshalb eine Fixierung angeordnet wurde und weshalb alternative Maßnahmen oder eine Deeskalation zur Abwendung einer Fixierung nicht erfolgreich waren. Zudem wird durch die Eins-zu-eins-Begleitung die fortbestehende Notwendigkeit der Maßnahme regelmäßig schriftlich begründet. Außerdem wird dokumentiert, wann und durch wen mit der betroffenen Person ein Reflexionsgespräch geführt wurde und wann und durch wen die Aufklärung über die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Prüfung der Fixierungsmaßnahme stattgefunden hat.

Positiv zu bewerten ist außerdem, dass unter anderem Fortbildungen zu den Themen Deeskalationsmanagement und Umgang mit Nähe und Distanz stattfinden. Fortbildungen dieser Art sind für alle Mitarbeitenden psychiatrischer Bereiche besonders wichtig. Mitarbeitende werden so im Umgang mit herausforderndem Verhalten und für eine professionelle Beziehungsarbeit geschult.

Begrüßt wurde zudem, dass die Klinik bereits begonnen hat, Patientenzimmer und Krisenräume mit sogenannten „herausfordernden“ Möbeln auszustatten. Um eine Eigen- oder Fremdgefährdung zu vermeiden, sind diese stark beschwert, äußerst widerstandsfähig und trotzdem weichkantig. Dies ermöglicht eine angemessene Gestaltung der Räume, ohne auf Mobiliar und Wohnlichkeit aus Sicherheitsaspekten zu verzichten.

Die Einrichtung hat des Weiteren einen Fragebogen zur Erfassung der Patientenzufriedenheit entwickelt. Dieser befände sich noch in der Prüfung durch den Personalrat. Die Nationale Stelle erachtet regelmäßige Befragungen zur Zufriedenheit als äußerst sinnvoll und begrüßt daher, wenn diese in absehbarer Zeit durchgeführt werden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Beschwerdemanagement**

Auf den Stationen gab es zum Zeitpunkt des Besuchs für die Patientinnen und Patienten keine Möglichkeit, eine Beschwerde anonym vorzubringen.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch das Bekanntmachen der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit gegeben, eine Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung könnte außerdem hilfreich sein und den Patientinnen und Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern. Die Kontaktdaten sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen. In vergleichbaren Einrichtungen stehen zur anonymen Abgabe von Beschwerden beispielsweise auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Die Möglichkeit anonym Beschwerden abzugeben, soll geschaffen werden. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um beispielsweise Häufungen feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Der Delegation wurde während des Besuchs bereits mitgeteilt, dass das Beschwerdemanagement derzeit überarbeitet wird.

## II Fixierung

Nach dem Urteil des BVerfG zu Fixierungen vom 24. Juli 2018 hat die Klinik ein Formblatt erstellt, um die Vorgabe zu erfüllen, Betroffene auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit durchgeführter Fixierungen gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>1</sup> Das nach § 21 Abs. 6 lit. b PsychKG M-V hierfür zuständige Gericht wird auf dem Formblatt nicht erwähnt. Auch muss die Person ihre Entscheidung, ob sie auf eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung verzichtet oder diese verlangt, kundtun und dies unterschreiben.

Aus Sicht der Nationalen Stelle setzt diese Abfrage die betroffene Person unter Entscheidungsdruck, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. Darüber hinaus ist eine solche Verzichtserklärung der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gegenüber der Klinik unwirksam. Der Verzicht ist eine Prozesshandlung und muss gegenüber dem zuständigen Gericht erklärt werden. Es könnten betroffene Personen daher dem Irrtum unterliegen, dass sie aufgrund einer einmal unterschriebenen Verzichtserklärung eine richterliche Überprüfung nicht mehr herbeiführen können.

Es wird empfohlen, das Formblatt abzuändern. Die betroffene Person soll lediglich über ihr Recht, die Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen, informiert werden. Hierfür ist die Nennung des zuständigen Gerichts förderlich. Die Entscheidung, ob die Person dieses Recht wahrnehmen möchte, soll auf dem Formblatt nicht abgefragt werden.

## III Vertraulichkeit von Gesprächen

Das Telefon für die Patientinnen und Patienten befand sich auf zwei der besichtigten Stationen ohne vollständige Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Station. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit nicht uneingeschränkt möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen telefonische Gespräche vertraulich geführt werden können.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Juli 2019

---

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 85.